

# Das österreichische Film-Urheberrecht

Die Herstellung eines Filmes ist sowohl zeit- als auch kostenintensiv und erfordert einen hohen Organisationsaufwand. Dementsprechend kompliziert gestaltet sich die rechtliche Beurteilung.

Aufgrund der Vielzahl an Beteiligten und der Verschiedenheit ihrer Beiträge in den Phasen Entwicklung, Produktion und Postproduktion stellt das Filmwerk die komplexeste der vom Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützten Werkarten dar.<sup>1</sup>

Grundvoraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz eines Filmes ist, dass individuelle Gestaltungsmöglichkeiten genutzt und nicht etwa bloß Naturszenen, Sportereignisse, Theateraufführungen etc. mit fixer Kamera abgefilmt werden.<sup>2</sup> Zweck, Inhalt und künstlerischer Wert des Filmes sind indes irrelevant: Kino- und Fernsehfilme sind daher gleichermaßen geschützt wie Dokumentationen, Nachrichtensendungen und Werbespots.<sup>3</sup>

**Film.Urheberschaft.** Zu unterscheiden sind einerseits die Filmurheber und andererseits die Urheber der so genannten „vorbestehenden Werke“. Ausschlaggebend für die jeweilige Zuordnung ist, ob eine Trennung der Leistung vom Film und somit eine gesonderte Verwertung möglich ist.<sup>4</sup> Regie, Kamera, Schnitt etc. erfolgen eigens für den konkreten Film, sind nicht gesondert verwertbar, sondern verschmelzen rechtlich mit dem Gesamtfilmwerk. Daher gelten Regisseure, Kameraleute,

Cutter etc. (*nicht jedoch die Schauspieler*) als gemeinsame Filmurheber. Die literarischen Vorstufen in der üblichen Abfolge „Exposé – Treatment – Drehbuch“ sind dagegen vorbestehende und damit ebenso wie die Filmmusik nach § 11 Abs. 3 UrhG urheberrechtlich eigenständige Werke.<sup>5</sup>

**Dauer.** Das Urheberrecht an Filmwerken endet 70 Jahre nach dem Tod des Letztlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Drehbuchautor, Urheber der Dialoge und Komponist der Filmmusik (§ 62 UrhG).

**Cessio legis.** Für gewerbsmäßig hergestellte Filme<sup>6</sup> gibt es Sondervorschriften. Deren Kernbestimmung ist die sogenannte „cessio legis“ in § 38 Abs. 1 UrhG, wonach die (wirtschaftlichen) Verwertungsrechte von Anfang an ausschließlich dem Filmproduzenten zustehen. Dieser ist nicht Urheber, sondern Träger der wirtschaftlichen und organisatorischen Gesamtverantwortung für die Filmherstellung.<sup>7</sup> Die Rechte an den vorbestehenden Werken sowie an der Filmmusik werden ihm hingegen nicht automatisch durch das Gesetz zugewiesen, sodass hier entsprechende Verträge zu schließen sind.

Die „cessio legis“ stellt im internationalen Vergleich eine übermäßig strenge Lösung im Sinne einer „Quasi-Enteignung“ der Filmurheber dar. Vor allem Regisseure fordern daher schon lange ihre Abschaffung. Im Jahre 2012 hat darüber hinaus der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die Bestimmung dem Europarecht widerspricht.<sup>8</sup> Dementsprechend sieht das Regierungsprogramm 2013–2018 der Bundesregierung im Rahmen einer Reform des Urheberrechts eine Anpassung des Filmurheberrechts an die europäische Judikatur vor. *Was daraus wird, bleibt abzuwarten.* 

1 Vgl. *Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht<sup>2</sup> (2004), § 4 Rz. 9.

2 Hier kommt jedoch ein Leistungsschutzrecht am Laufbild (als kinematografisches Erzeugnis) nach §§ 73ff UrhG mit kürzerer Schutzfrist in Betracht.

3 Vgl. *Wallentin in Kucsko*, urheber.recht (2008), 148; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch I. Teil (2008), 120 Rz. 219f.

4 Siehe zur Miturheberschaft § 11 Abs. 1 UrhG: Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.

5 Vgl. *Dillenz/Gutman*, § 4 Rz. 1, 6f und 9.

6 Darunter sind Filme zu verstehen, die zumindest in der Absicht geschaffen wurden, damit auch wirtschaftliche Vorteile zu erzielen; vgl. *Dillenz/Gutman*, § 38 Rz. 6 mwH.

7 Vgl. *Dillenz/Gutman*, § 38 Rz. 7.

8 EuGH 9.2.2012, C-277/10 Rs Martin Luksan.

## da.schau.her

### Irene Andessner/Timm Ulrichs Das letzte Abendmahl – ein lebendes Bild

Irene Andessner studierte Malerei in Wien und konzentrierte sich zunächst auf gemalte Selbstporträts, ehe sie ab Mitte der 1990er-Jahre beginnt, in die Rollen unterschiedlicher, historischer, mythischer und fiktiver Frauenfiguren zu schlüpfen, um sich als diese auf Polaroid-Filmen, einem Unikatfotoverfahren, festzuhalten. Den Aufnahmen gehen jeweils biografische Recherchen voraus. Ihre Produktion entsteht im Rahmen von öffentlich zugänglichen Performances und Tableaus Vivants (frz. ‚lebendes Bild‘) an speziell gewählten Orten. Es sind Befragungen aus einem gegenwärtigen Blickwinkel. Seit 2009 lichtet die Künstlerin auch andere Personen als Protagonisten ihrer fotografischen Rollenporträts ab und geht auf die Inszenierung von Gruppenbildern nach bekannten Gemälden früherer Jahrhunderte über.

In Kooperation mit dem deutschen Konzept-



Irene Andessner/Timm Ulrichs *Abendmahl* MMKK, Motiv # 01 Unikat-Leuchtkasten, 124 x 172 cm

künstler Timm Ulrichs werden 2011 mehrere Varianten des „Letzten Abendmahls“ nach dem bekannten Mailänder Fresko Leonardo da Vincis (1495–97) als öffentlich zugängliche Tableaus Vivants geschaffen. Ulrichs, der schon 1976 ein letztes Abendmahl in Rückgriff auf das bekannte Fresko als lebendes Bild zelebrierte, mimt in der ersten Fotoserie, die im Museum der Moderne in Salzburg entsteht, Jesus; Andessner mimt den Apostel Johannes – ein Verweis auf die Hypothese, es handle sich bei der Darstellung des Lieblingsjüngers eigentlich um Maria Magdalena. Am 23.11.2011 entstehen schließlich drei Varianten einer

Umkehrung des Sujets in der Burgkapelle des Museum Moderner Kunst Kärnten: Andessner übernimmt hierbei die Rolle des Jesus, Ulrichs mimt Johannes und die Jünger werden ausschließlich von Frauen dargestellt. Andessner und Ulrichs übertragen die Johannes-Magdalena-Hypothese damit auf das gesamte Sujet und bringen Fragen nach der Gültigkeit von unverrückbar Geglauten sowie die Geschlechter-Thematik mit ein.

 M.F.

Ein Leuchtkasten mit einer Variante der in der Burgkapelle des MMKK entstandenen drei Bilder ist seitdem im Foyer des Museums Moderner Kunst Kärnten in Klagenfurt zu sehen.